

Veröffentlichung gemäß § 65a BWG (Corporate Governance und Vergütung) der Gesellschaften Erste Asset Management GmbH und ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. („Gesellschaften“):

1) Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter

Die Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter sind im jeweiligen Fit & Proper - Prozess der Gesellschaften geregelt. Dieser Prozess definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Geschäftsleitern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Geschäftsleitern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governance-Kriterien (mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung der Geschäftsführung, Diversität). Eine Überprüfung der Qualifikationsanforderungen sowie die Beurteilung der fortbestehenden Eignung der Geschäftsleiter findet bei den Gesellschaften jeweils jährlich statt.

2) Qualifikationsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder

Die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder sind im Fit & Proper - Prozess der Gesellschaften geregelt. Dieser Prozess definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governance-Kriterien (mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats, Diversität). Eine Überprüfung der Qualifikationsanforderungen sowie die Beurteilung der fortbestehenden Eignung der Aufsichtsratsmitglieder findet bei den Gesellschaften jeweils jährlich statt.

3) Nominierungsausschuss

Es wurden keine Nominierungsausschüsse eingerichtet. Dem jeweiligen Aufsichtsrat der Gesellschaften obliegt die Eignungsbeurteilung von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern zu überprüfen und bei Bedenken abzulehnen.

4) Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Gesellschaften haben jeweils Vergütungsgrundsätze im Sinne des InvFG 2011 und AIFMG festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik (Berechnung, zuständige Personen für die Zuteilung, ggf. Zusammensetzung des Vergütungsausschusses) sind unter http://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufbar. § 39b BWG ist aufgrund der UCITS V Umsetzung und daraus resultierenden Änderung des InvFG 2011 seit dem 18.03.2016 auf Verwaltungsgesellschaften nicht mehr anwendbar.

5) §64 Abs1 Z18 und 19 BWG: erweiterte Anhangsangaben im Jahresabschluss in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität:

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die erweiterten Anhangsangaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.